

Lassen Sie Ihren Schuldner nicht entwischen!

Inkassoverfahren:

## So kommen Sie an Ihr Geld

**Felix Haußmann** ■ Die Leistung stimmt, aber der Kunde weigert sich zu zahlen. Klingt vertraut? Im Folgenden praktische Hinweise für den Umgang mit Schuldnern.

**B**eachten Sie bitte, dass die Hinweise nur für gewöhnliche (Werk-)Verträge gelten. Das speziellere Vorgehen bei Bauvorhaben (z. B. Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) wird nicht ausgeführt.

### Die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB

Wenn Sie nach Vertragsschluss feststellen, dass Ihr Kunde nicht bezahlen kann, können Sie Ihre Arbeiten einstellen und Ihrem Kunden eine Frist setzen, innerhalb der er seine Gegenleistung (also die Bezahlung) zu bewirken hat. Bezahlt Ihr Kunde dann nicht, können Sie vom Vertrag zurücktreten.

### Ist der Kunde in Verzug?

Wenn der Kunde die von Ihnen ausgeführten Arbeiten nicht zahlt, sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihr Kunde auch wirklich in Verzug mit der Begleichung der Rechnung ist. Verzug hieß früher, dass eine Forderung fällig, schuldhaft

noch nicht beglichen und angemahnt ist. Nach dem »Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen« aus dem Jahr 2000 kommt Ihr Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug, allerdings nur dann, wenn in der Rechnung ein eindeutiger Zahlungstermin steht. Ihre Rechnungen sollten alle einen Hinweis wie »zahlbar bis 14. Juni 05« oder »Zahlung in zwei Wochen ab Lieferung« enthalten.

Bitte beachten Sie auch die »30-Tage-Klausel« des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB:

»Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt.« Bei einem Geschäft mit einem Verbraucher nach § 13 BGB (natürliche Person, die nicht gewerblich oder selbstständig handelt) gilt das nur, wenn dieser in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung auf den Eintritt des Verzugs besonders hingewiesen worden ist (§ 286 Abs. 3 Satz, 2. Halbsatz). Vermerken Sie auf Ihrer Rechnung also auch eine Formulierung

wie: »Können wir innerhalb von 30 Tagen keine Begleichung der Rechnung feststellen, so kommt der Schuldner automatisch in Verzug«.

### Zahlungserinnerungen

Nach Verzugseintritt können Sie eigentlich sofort das gerichtliche Mahnverfahren einleiten, was sich auch anbietet, wenn Ihnen bekannt ist, dass Ihr Schuldner nicht zahlen wird. In anderen Fällen sollten Sie Ihrem Kunden noch eine Chance geben – vielleicht hat er die Bezahlung einfach vergessen. Schicken Sie eine oder zwei Zahlungserinnerungen (keine Mahnungen im Rechtssinne) mit dem (zunächst noch höflichen) Hinweis auf seine Zahlungspflicht und Angabe einer neuen Zahlungsfrist von ca. fünf bis zehn Tagen. So besteht noch die Möglichkeit, das langwierige und kostenintensive Mahnverfahren zu umgehen und eine evtl. bestehende Geschäftsbeziehung zu schonen. In diesen Zahlungserinnerungen können Sie Ihren Verzugsschaden, also Zinsen und Verzögerungsschaden (Mahn-, evtl. Rechtsanwaltskosten), geltend machen.

### Das gerichtliche Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO soll dem Gläubiger ohne die bei Gericht üblichen langen Wartezeiten gegen seinen säumigen Schuldner

zu einem Zwangsvollstreckungstitel (dem Vollstreckungsbescheid) verhelfen. Im Mahnverfahren sind ausführliche Klagebegründungen und -erwiderungen, mündliche Verhandlungstermine und langwierige Beweiserhebungen nicht vorgesehen. Es ist billiger als eine Klageerhebung vor Gericht. Außerdem ist es nicht unbedingt notwendig, einen kostspieligen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Sie sollten aber Folgendes beachten: Wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner den Mahnbescheid nicht ohne Widerspruch akzeptiert, sollten Sie einen Rechtsanwalt beauftragen und das normale Gerichtsverfahren durchführen.

Das Mahnverfahren ist nur zulässig bei fälligen Ansprüchen auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, wobei Sie Ihre Gegenleistung erbracht haben müssen, § 688 Abs. 2 ZPO.

### ■ **Verfahrensablauf**

Der Antrag ist bei dem Amtsgericht einzureichen, das für den Sitz des Antragstellers zuständig ist. Bitte beachten Sie aber Folgendes: Viele Landesregierungen haben Verordnungen erlassen, nach denen bestimmte Amtsgerichte für die landesweite Bearbeitung aller Mahnanträge zuständig sind. Das für Sie zuständige Mahngericht können sie z. B. über die Internet-Seite ihres Landesjustizministeriums finden.

### ■ **Der Mahnantrag**

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids darf nur in den dafür zugelassenen Formen gestellt werden (amtlicher Vordruck aus dem Schreibwarenhandel, Online-Mahnantrag zum Downloaden oder elektronisches Mahnverfahren mittels Signatur und Chipkarte). Bezeichnen Sie den Geldbetrag, aufgeteilt nach Hauptforderung und Zinsen, sowie die Forderung (z. B. Werklohnforderung). Die Forderung ist aber nicht zu begründen; das Gericht prüft den Anspruch nur formal. Auf den amtlichen Vordrucken finden Sie ausführliche Ausfüllhinweise, die das Stellen des Mahnantrags erleichtern. Das gerichtliche Mahnverfahren ist automatisiert; die ausgefüllten Vordrucke werden mit einer Software eingelesen. Bemühen Sie sich daher, den Vordruck präzise und sorgfältig auszufüllen, am besten mit rechtskundiger Hilfe.

Mit Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids müssen Sie einen Auslagen- und Gebührenvorschuss bezahlen, der sich nach dem jeweiligen Streitwert richtet und vom Gericht in einer Kostenrechnung festgesetzt wird.

### ■ **Der Mahnbescheid**

Wenn alle Voraussetzungen für den Erlass eines Mahnbescheids vorliegen, muss das zuständige Amtsgericht den Mahnbescheid unverzüglich erlassen. Er wird dem Antragsgegner automatisch (»von Amts wegen«) zugestellt. Damit wird die laufende Verjährungsfrist unterbrochen. Sie erhalten vom Amtsgericht Nachricht über den Erlass und die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner und evtl. einen vorbereiteten Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids.

### ■ **Widerspruch gegen den Mahnbescheid**

Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid oder Teile davon gem. § 694 ZPO schriftlich Widerspruch einlegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein Vordruck für die Widerspruchseinlegung liegt dem Mahnbescheid bei; es ist aber auch eine Einlegung per Fax oder E-Mail möglich. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids. Ein verspäteter Widerspruch wird gem. § 694 Abs. 2 ZPO als Einspruch behandelt.

Die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs führt in Verbindung mit einem Antrag eines der Beteiligten dazu, dass das Mahnverfahren in das normale Verfahren mündet. Die Überleitung beginnt mit der Abgabe des Verfahrens an das im Mahnantrag genannte Gericht, das dann den Antragssteller gem. § 697 ZPO dazu auffordert, binnen zwei Wochen seine Klage zu begründen.

### ■ **Vollstreckungsbescheid**

Widerspricht der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig, können Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist bis spätestens sechs Monate nach Zustellung des Mahnbescheids beim Mahngericht einen Vollstreckungsbescheid beantragen, der auf der Grundlage des nicht angefochtenen Mahnbescheids erlassen wird. Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, ob und in welchem Umfang inzwischen Zahlungen auf den geltend gemachten Anspruch geleistet wurden.

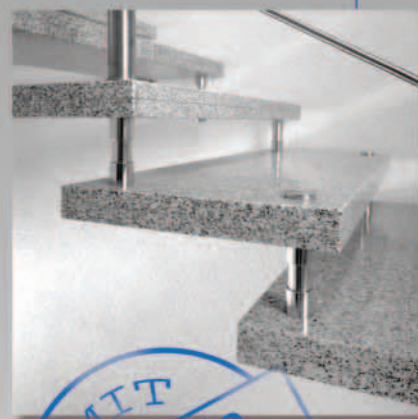
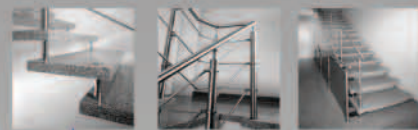
Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen an die im Mahnbescheid angegebene Adresse zugestellt. Ist Ihr Schuldner in der Zwischenzeit »untergetaucht«, kann die Zustellung auch öffentlich durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen.

### ■ **Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid**

Auch ein erlassener Vollstreckungsbescheid ist mit einem Einspruch ganz oder

# Thumm

TREPPENSYSTEME UND MEHR



**Verlassen** Sie sich auf unsere freitragenden Treppen. Alle **sicherheitsrelevanten Bauteile** werden bei uns geprüft und besitzen die notwendigen **bauaufsichtlichen Zulassungen**. Unser umfangreiches Zubehörprogramm sichert Ihnen Flexibilität. Um schnell auf die Wünsche Ihrer Kunden reagieren zu können, halten wir ein **großes Auslieferungslager** für Sie bereit. So sind die meisten Produkte bereits am nächsten Tag bei Ihnen.

Profitieren Sie von unserer über **45-jährigen Erfahrung im Treppenaufbau**.

In der Au 14  
72622 Nürtingen  
Telefon (07022) 9276-0  
Telefax (07022) 9276-50  
[www.thumm-treppen.de](http://www.thumm-treppen.de)

## Thumm & Co.



# Holland

teilweise anfechtbar. Der Einspruch muss schriftlich und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung erfolgen, wobei auch hier keine Begründung erforderlich ist. Auch durch die rechtzeitige Einlegung des Einspruchs wandelt sich das Mahnverfahren in ein normales Gerichtsverfahren. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist hat der Vollstreckungsbescheid im Prinzip die gleichen Wirkungen wie ein Urteil im Klageverfahren. Sie können nun mit ihm die Zwangsvollstreckung betreiben.

## ■ Das Zwangsvollstreckungsverfahren

Wenn der Schuldner auch nach Erlass eines Vollstreckungstitels nicht gezahlt hat, dann können Sie zur Eintreibung ihrer Geldforderung das Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten. Es dient der zwangsweisen Durchsetzung Ihrer Ansprüche mit staatlicher Hilfe. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können sich richten gegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen, gegen Geldforderungen des Schuldners gegenüber Dritten und gegen sonstige Vermögenswerte. Die Zwangsvollstreckung richtet sich grundsätzlich danach, welche Vermögenswerte Ihr Schuldner besitzt. Die Vor-

aussetzungen der Zwangsvollstreckung sind immer die gleichen: Sie benötigen einen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, Vergleich) und eine Vollstreckungsklausel auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels (nicht beim Vollstreckungsbescheid). Die Vollstreckungsklausel ermöglicht es, dass das Vermögen des Schuldners herangezogen wird. Der Vollstreckungstitel muss Ihrem Schuldner zugestellt werden.

## ■ Informationen über das Vermögen des Schuldners

Leider können heutzutage viele Forderungen nicht sofort oder gar nicht eingetrieben werden, da der Schuldner kein verwertbares Vermögen hat.

Wenn Sie wissen, dass bei Ihrem Schuldner »etwas zu holen« ist, können Sie den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung und Verwertung seines (beweglichen) Vermögens beauftragen. Der Gerichtsvollzieher verlangt von Ihnen aber einen Gebührevorschuss. Sie müssen mit langen Wartezeiten rechnen (meist mehr als sechs Monate). Liegen Ihnen über die Vermögensverhältnisse Ihres Schuldners keine Informationen vor, dann können Sie sich durch das Verfahren zur Abgabe einer ei-

desstattlichen Versicherung Klarheit verschaffen. Diesem Verfahren muss jedoch ein erfolgloser Vollstreckungsversuch eines Gerichtsvollziehers vorangegangen sein. Findet der Gerichtsvollzieher in der Wohnung Ihres Schuldners keine pfänd- und verwertbaren Gegenstände, so wird er den Schuldner zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses laden, wobei der Schuldner an Eides statt die Richtigkeit zu versichern hat. Dieses Verzeichnis stellt dar, womit der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet und wird Ihnen zur Information übersandt.

## ■ Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Das bewegliche Vermögen umfasst körperliche Sachen (Geld, Schmuck, Auto, Warenlager usw.), die nicht unpfändbar sind. Zuständig hierfür ist der Gerichtsvollzieher, der vom Gläubiger schriftlich beauftragt worden ist. Gerichtsvollzieher-Aufträge können Sie an die Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle des Amtsgerichtes richten, in dessen Nähe Ihr Schuldner seinen Wohnsitz bzw. seine Handelsgesellschaft (OHG, GmbH, usw.) hat. Bei einer so genannter »Taschenpfändung« ist derjenige Gerichtsvollzie-



Grabmale  
und Grabanlagen.  
In bester Qualität.  
Direkt ab Lager oder  
nach Ihren Wünschen  
und Angaben ganz  
individuell gefertigt.  
Typisch Holland Graniet.

# Graniet

**Hausmesse 14. bis 15. Mai  
Stadskanaal, Steenhouwer 2**

Tel. 00 31-5 99 / 62 03 20  
Fax 00 31-5 99 / 61 96 69  
[www.hollandgraniet.com](http://www.hollandgraniet.com)  
[info@hollandgraniet.nl](mailto:info@hollandgraniet.nl)



her zuständig, in dessen Bezirk sich die zu pfändende Sache befindet. Einen solchen Auftrag sollten Sie nur mit anwaltlicher Hilfe stellen.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung gem. § 803 ZPO, wobei der Gläubiger Bargeld sofort erhält und andere Gegenstände öffentlich versteigert werden und der Gläubiger den Erlös erhält.

## **Zwangsvollstreckung in das Grundeigentum**

Zur Vollstreckung in das Grundeigentum des Schuldners (also Grundstücke, Häuser und Wohnungen) kann man sich eine Zwangssicherungshypothek, also ein Grundpfandrecht, eintragen lassen, was bewirkt, dass bei einer künftigen Zwangsversteigerung eine Rangstelle gesichert wird (§ 866 ZPO). Der Gläubiger, der sich zuerst eintragen lässt, wird auch bei der Befriedigung zuerst berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Ihre Forderung gegen den Schuldner mindestens 750.- € betragen muss.

Eine weitere Möglichkeit ist der Antrag an das Vollstreckungsgericht, das Grundeigentum Ihres Schuldners zwangsversteigern zu lassen. Hierbei sichern Sie

sich durch die Beschlagnahme des Grundeigentums einen Rang.

Schließlich können Sie noch beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung stellen. Damit bekommen Sie als Gläubiger die Einnahmen aus dem Grundstück, z. B. Pacht und Miete. Ein solcher Antrag lohnt sich aber nur bei einem Grundstück, das nennenswerte Erträge abwirft. Auch hier handelt es sich um eine komplexe Rechtsmaterie. Sie sollten unbedingt einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

## **Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte des Schuldners gegen Dritte**

Die Pfändung von Geldforderungen (z. B. Pacht- und Mieteinnahmen, Lohn, Bankkonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen) ergibt sich aus einem so genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts, bei dem Ihr Schuldner seinen Sitz/Wohnsitz hat. In diesem Beschluss wird dem Schuldner Ihres Schuldners untersagt, Zahlungen an Ihren Schuldner zu leisten. Gleichzeitig wird die Forderung zur Auszahlung des Geldes an Sie überwiesen, § 829 ZPO. Hier bestehen aber zum

Schutze des Schuldners Pfändungsfreigrenzen. Damit soll ein Ausgleich zwischen Ihrem Interesse auf Befriedigung und dem Interesse der Allgemeinheit auf Existenzsicherung des Schuldners gefunden werden. Staatliche Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld) sind in der Regel nicht pfändbar.

Auch hier gilt wieder: Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung ihrer Rechte. In vielen Fällen sollten Sie sich Informationen über das Bestehen von Forderungen Ihres Schuldners gegen Dritte einholen. Versuchen Sie herauszufinden, ob Pfändungsversuche sinnvoll sind, da oftmals Forderungen mit Gegenrechten Dritter behaftet und damit wertlos sind. ◀